

RS Vwgh 2004/2/25 2003/09/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

L20017 Personalvertretung Tirol

Norm

GdPVG Tir 1990 §27 Abs4;

Rechtssatz

§ 27 Abs. 4 Tir GdPVG 1990 sieht ausdrücklich vor, dass mangelhafte Wahlvorschläge von der Wahlkommission im Mängelbehebungsverfahren zurückzustellen sind. Dies kann durch die bloße Mitteilung eines Mangels durch den Vorsitzenden der Wahlkommission nicht ersetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090097.X03

Im RIS seit

01.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at